

Richtlinie für den Sonderfond „Schulbezogene Jugendarbeit“ der Evangelischen Jugend in Kurhessen-Waldeck

- I. Grundsätzliches
Gefördert werden Projekte, die eine Kooperation von evangelischer Jugendarbeit und Schule zum Schwerpunkt haben. Dabei soll es sich nicht vorrangig um Betreuungsangebote seitens der Projektträger handeln, sondern um ein zusammenwirkendes Projekt von Jugendarbeit und Schule, bei dem die Grundprinzipien evangelischer Jugendarbeit zum Tragen kommen. Die Förderung dient dem Aufbau von neuen Strukturen und Angeboten und sollten einen dauerhaften Charakter haben.
- II. Fördervoraussetzungen
Förderungsfähig sind: Sachkosten im Sinne einer Starthilfe für neue zusätzliche Aktivitäten (z. B. Grundausstattung für Arbeitsmittel, Raumgestaltung und anderes). Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie anteilig Durchführungskosten.
Gefördert werden Projekte in der Aufbauphase. Eine Dauerförderung ist nicht möglich.
Ausgeschlossen ist die Finanzierung von hauptberuflichen Stellen.
- III. Antragstellung
Eine Antragstellung erfolgt schriftlich über das Referat Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt.
Zusammen mit dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: Kurz gefasste Begründung des Projekts, Nachweis über Kooperation mit einem schulischen Partner, Vorlage eines Finanzierungsplanes mit Angaben der Eigenmittel und der gewünschten Zuschusshöhe, Projektzeitraum Beginn und Ende.
- IV. Beratung
Der Antragsteller soll vor der Antragstellung eine Beratung durch die zuständige Mitarbeiterin des Referats Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt in Anspruch nehmen.
- V. Abrechnungsverfahren
Eine Förderung ist maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten möglich. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe. Die Überweisung erfolgt im Anschluss des Projektes, nach Einreichung der Belege, der Vorlage eines sachlichen Projektberichtes, aus dem die Entwicklung der Maßnahme zu entnehmen ist, spätestens 6 Monate nach Projektbeginn.
- VI. Bemerkung
Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Zusage der Mittelvergabe erfolgt per Email oder Brief nach Beschluss des Gremiums. Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.